

Entwurf der Neufassung der Satzung der Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e.V.

Präambel

Zum einfachen Verständnis wird in dieser Satzung nur die männliche Form genannt.

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e. V.“ Sitz Grasberg.

Die Eintragung des Vereins erfolgt in das Vereinsregister Walsrode. Die Vereinsregister-Nr. lautet AG Walsrode VR 160331.

Der Sitz des Vereins ist Grasberg.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 10. November 1987.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde, Jugend- Altenhilfe und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege der plattdeutschen Sprache und der dörflichen Einrichtungen, Ausrichten von Kinder-, Senioren- und Sportveranstaltungen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einzahlungen erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Auslagenersatz.

Neben den hier genannten Bestimmungen kann der Vorstand beschließen, dass eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (z.B. für den Platzwart, Reinigungskraft) ausgezahlt wird.

§ 4

Die Mitglieder enthalten sich jeder religiösen sowie parteipolitischen Tätigkeit innerhalb des Vereins.

§ 5

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

Mit dem Aufnahmeantrag werden die Ziele und Zwecke der Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e. V. und seine Satzung anerkannt.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Vereinsaufnahme und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss schriftlich und namentlich unterschrieben dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Organe der Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich jährlich im ersten Quartal jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mit gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung 10 Tage vorher auf der Vereinswebseite: www.vereine-grasberg.de an die Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung und Tagesordnung fristgerecht veröffentlicht wurde.

Zur Tagesordnung gehört in der Jahreshauptversammlung:

- a. Bericht des Vorstandes über die geleistete Jahresarbeit
- b. Kassenbericht durch den Kassenwart
- c. Bericht der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahl des Vorstandes oder Wiederwahl
- f. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Vereinsmitglieder die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- g. Behandlung von Anträgen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Bei Beschlussfassung genügt im allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterschrieben und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 9

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e. V. besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der 1. Vorsitzende jeweils in einem Wahlgang mit dem Schriftführer und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in einem Wahlgang gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.

Entziehen zweidrittel aller Vereinsmitglieder dem amtierenden Vorstand das Vertrauen, muss der Vorstand auf der Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Der Vorstand beruft, je nach Bedarf, Vorstandsversammlungen ein.

§ 10

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies wird in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 11

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so folgt innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Dorfgemeinschaft Adolphsdorf e.V. fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Grasberg, wo es ausschließlich unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung in diesem Fall zwei Liquidatoren.